

R e c h t s v e r o r d n u n g

des Landratsamtes Heidenheim

über die Regelung des Verkehrs mit Taxen (Taxiordnung)

vom 13.02.2002, geändert durch Rechtsverordnung vom 15.10.2009.

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Heidenheim.

§ 2 Bereithaltung von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf behördlich zugelassenen und mit Verkehrszeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
2. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxiplätzen seiner Betriebssitzgemeinde bereitzuhalten.

§ 3 Ordnung auf den Taxiplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Die Taxen müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Dem genannten Fahrzeug ist das Wegfahren vom Taxiplatz unverzüglich zu ermöglichen. Wird dieses Wahlrecht vom Fahrgast nicht ausgeübt, so hat der erste Wagen die Fahrt auszuführen.
3. Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen nicht gewaschen, gewartet oder repariert werden. Ausgenommen sind geringfügige Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
4. Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z. B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachzukommen.

§ 4 Betriebspflicht/Dienstplan

1. Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
2. Taxiunternehmen mit Betriebssitz Heidenheim haben im Betriebssitzbereich während der gesamten Woche eine durchgehende Bedienung sicherzustellen. Unternehmen, die nicht dienstbereit sind, haben ihr Telefon auf ein dienstbereites Unternehmen im Betriebssitzbereich umzustellen.

Taxiunternehmen mit Betriebssitz Giengen und Herbrechtingen haben für beide Betriebssitzbereiche während der gesamten Woche von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr eine Bedienung sicherzustellen. Unternehmen, die innerhalb dieser Zeiten nicht dienstbereit sind, haben ihr Telefon auf ein dienstbereites Unternehmen im Betriebssitzbereich Giengen oder Herbrechtingen umzustellen. Diejenigen Unternehmen, welche die Bedienung bis 23:00 Uhr sicherstellen, haben ihr Telefon nach Beendigung des Dienstes auf ein dienstbereites Unternehmen in Heidenheim umzustellen.

Taxiunternehmen mit Betriebssitz in den übrigen Gemeinden des Landkreises Heidenheim haben ihr Telefon auf das nächstgelegene dienstbereite Unternehmen in Heidenheim, Giengen oder Herbrechtingen umzustellen, wenn sie nicht dienstbereit sind.

3. Die Genehmigungsbehörde kann erforderlichenfalls die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen. Sie kann selbst einen Dienstplan aufstellen oder den vorhandenen ändern.
4. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 5 Funkgeräte und Rundfunkgeräte

Funkgeräte und Rundfunkgeräte sind in der Lautstärke so einzustellen, dass der Fahrgast oder dritte Personen nicht belästigt werden.

§ 6 Sonstige Pflichten

Den Wünschen des Fahrgastes ist im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, behinderten oder älteren Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim Anlegen des Sicherheitsgurtes sowie beim Zurückschieben des Beifahrersitzes behilflich zu sein.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 8
Inkrafttreten*

Diese Taxiordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Droschkenordnung für die Stadt Heidenheim vom 23. September 1963 und die Droschkenordnung für die Stadt Giengen vom 16. Dezember 1970 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 13.02.2002. Der geänderte § 4 Nr. 2 ist am 01.11.2009 in Kraft getreten.